

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Freiflächen der Gemeinde Gerolfingen am Gerolfinger Badeweiher

Die Gemeinde Gerolfingen erlässt gem. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Freiflächen der Gemeinde Gerolfingen am Gerolfinger Badeweiher vom 15. Mai 2007

§ 1

Einrichtungen und Freiflächen

- (1) Die Gemeinde Gerolfingen ist Eigentümer des auf dem Grundstück FINr. 420 der Gemarkung Gerolfingen liegenden Badeweihers mit Liegewiese und Parkplatz.
- (2) Sie ist für den Betrieb, die Nutzung und die Unterhaltung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen zuständig.
- (3) Die Anlagen dienen als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Erholung und dem Baden.

§ 2

Benutzung der Einrichtungen und Freiflächen

- (1) Die Benutzer haben sich auf den Einrichtungen und Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Einrichtungen und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Von der Benutzung der Einrichtungen und Freiflächen ausgeschlossen sind Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson, Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (4) In den Einrichtungen und auf den Freiflächen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 - a) das unberechtigte Befahren und Beparken der Einrichtungen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege und ausgewiesenen Parkflächen mit Fahrzeugen aller Art;
 - b) die Reinigung von Fahrzeugen aller Art;
 - c) die Beschädigung von Einrichtungen und Freiflächen einschließlich ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen;
 - d) die Errichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen;
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen im Freien;
 - f) Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Druckschriften, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, sofern keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt;
 - g) Radios, Tonband- und Fernsehgeräte oder ähnliche Geräte mit störender Lautstärke zu betreiben oder Trinkgelage mit störenden Auswirkungen für die Umgebung abzuhalten.
- (5) Auf den Einrichtungen und Freiflächen ist ab 23.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.
- (6) Bei Überfüllung der Anlagen kann der Zutritt für Besucher zeitweise gesperrt werden.

§ 3

Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Besucher und die öffentliche Reinlichkeit ist das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren auf den Erholungseinrichtungen untersagt, insbesondere auch das Baden von Tieren.

§ 4

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer innerhalb der Einrichtungen und Freiflächen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand (§ 6) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 5

Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 - b) gegen Anstand und Sitte verstoßen oder von der Benutzung nach § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Einrichtungen und der Freiflächen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer
 - a) entgegen § 2 Abs. 4a Einrichtungen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege und ausgewiesenen Parkflächen mit Fahrzeugen aller Art befährt oder beparkt;
 - b) entgegen § 2 Abs. 4b Fahrzeuge aller Art reinigt;
 - c) Einrichtungen und Freiflächen einschließlich ihrer Bestandteile beschädigt oder durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt (§ 2 Abs. 4 c);
 - d) entgegen § 2 Abs. 4d offene Feuerstellen errichtet oder betreibt;
 - e) entgegen § 2 Abs. 4e Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt oder im Freien nährt;
 - f) entgegen § 2 Abs. 4f ohne Sondererlaubnis der zuständigen Behörde Waren aller Art verkauft, Werbung aller Art durchführt, Druckschriften verteilt, vertreibt oder anbringt, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
 - g) entgegen § 2 Abs. 4 g Radios, Tonband- und Fernsehgeräte etc. mit störender Lautstärke betreibt oder Trinkgelage mit störenden Auswirkungen abhält;
 - h) die Verhaltensregeln des § 3 durch das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren mißachtet;

- i) entgegen § 4 Abs. 1 Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
 - j) entgegen § 4 Abs. 5 die Nachruhe nicht einhält;
 - k) einem nach § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen und Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer von Einrichtungen und Freiflächen entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerolfingen, den 15. Mai 2007

Gemeinde Gerolfingen

R. Höhenberger
(Höhenberger)

1. Bürgermeister



**1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen
Einrichtungen und Freiflächen der Gemeinde Gerolfingen
am Gerolfinger Badeweiher vom 19. Mai 2010**

Die Gemeinde Gerolfingen erlässt gem. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 GVBl. S. 400) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Freiflächen der Gemeinde Gerolfingen am Gerolfinger Badeweiher vom 17.05.2007 (Mitteilungsblatt Nr. 5/2007).

§ 1

Benutzung der Einrichtungen und Freiflächen

§ 2 Abs. 4 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„Das Aufstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen“

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Abs. 1 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„Entgegen § 2 Abs. 4 Buchst. e) Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerolfingen, 19. Mai 2010

Gemeinde Gerolfingen

K. Fickel

(Fickel)

1. Bürgermeister

